

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kernzeitenbetreuung und die Flexible Nachmittagsbetreuung von Grundschulkindern

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 2, 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Owen am 30.11.2021 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Öffentliche Einrichtung und Trägerschaft

- (1) Die Stadt Owen bietet in den Räumen des städtischen Gebäudes Rathausstraße 6 eine Kernzeitenbetreuung und eine Flexible Nachmittagsbetreuung für Schulkinder als öffentliche Einrichtung an, wenn sich bis zum Schuljahresbeginn jeden Jahres mindestens 5 Kinder je Betreuungsangebot (Kernzeitbetreuung, Kernzeitbetreuung mit Nachmittagsbetreuung und Ganztagesbetreuung) angemeldet haben.
- (2) Die Betreuungsangebote können entsprechende der angebotenen Module in Anspruch genommen werden.
- (3) Zur teilweisen Deckung des Aufwandes werden für die Benutzung der einzelnen Module Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2

Aufgaben und inhaltliche Gestaltung

Aufgabe und Ziel der Betreuungsangebote ist es, die Betreuung von Grundschulkindern vor und nach dem Unterricht sicherzustellen. Den Kindern werden sinnvolle freizeitbezogene und kreative Aktivitäten angeboten. Es findet grundsätzlich kein Unterricht statt. Sofern es die Verhältnisse zulassen und die Eltern es wünschen, kann jedoch den Kindern Gelegenheit gegeben werden, während der Kernzeitbetreuung ihre Hausaufgaben zu erledigen; eine individuelle Hausaufgabenbetreuung erfolgt nicht.

§ 3

Betreuungszeit und Besuch der Betreuungsgruppe, Ferienbetreuung, Öffnungszeiten

- (1) Die tägliche Betreuung beginnt um 7 Uhr und endet bei der

Kernzeitbetreuung	um 13 Uhr
Kernzeitbetreuung mit Nachmittagsbetreuung	um 14 Uhr
Ganztagesbetreuung	um 16 Uhr

- (2) Für die Kinder mit einer Betreuungszeit bis 14 Uhr oder 16 Uhr wird ein Mittagessen angeboten. Dies wird als monatliche Pauschale abgerechnet.

- (3) Eine Ferienbetreuung kann separat gebucht werden. Bei einer Ferienbetreuung wird eine Betreuung in allen kleinen Ferien, außer an zum Schuljahresbeginn festgelegten 20 Schließtagen, an Weihnachten, sowie in 2 Wochen Sommerferien gewährleistet. In dieser Zeit findet keine Betreuung statt.
- (4) Die Ferienbetreuung findet täglich von Montag bis Freitag -außer an gesetzlichen Feiertagen- statt. Die Schulferienbetreuung wird erst bei einer Mindestanmeldezahl von 5 Kindern durchgeführt.
- (5) Muss eine Betreuungsgruppe aus besonderem Anlass (z.B. Erkrankung, dienstliche Verhinderung, Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten) geschlossen bleiben, werden die Eltern hiervon unterrichtet.

§ 4

Betreuungskräfte und Gruppengröße

- (1) Jede Gruppe wird von einer Betreuungskraft betreut.
- (2) Eine Betreuungsgruppe soll die maximale Anzahl von 20 Kindern nicht überschreiten. Sie kann im Einzelfall überschritten werden. Die Entscheidung hierüber obliegt der Stadt.
- (3) Die Aufsicht über die Betreuungskräfte liegt bei der Stadt.

§ 5

Beginn, Änderung und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Zugangsberechtigt sind alle Kinder, welche die Grundschule Sybille von der Teck Schule Owen besuchen.
- (2) Die Aufnahme erfolgt im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten, vorrangig nach Vorliegen der Voraussetzungen des § 24 Abs. 3 SGB VIII. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (3) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes und endet automatisch mit dem laufenden Schuljahr oder durch Ausschluss nach Absatz 5. Die monatlichen Gebühren sind für 12 Monate zu entrichten und sind damit für das gesamte Jahr vom 01.09. bis 31.08. fällig. Die Zahlungsverpflichtung besteht auch bei Beginn oder Beendigung der Betreuung im Laufe des Monats und bei Unterbrechung der Betreuung durch Schließtage, Krankheit oder durch Fernbleiben eines Schülers.
- (4) Eine Änderung der Betreuungsform ist jeweils zum nächsten 1. eines Monats möglich. Der Änderungswunsch sollte mindestens 4 Wochen vorher bekannt gegeben werden.
- (5) Kinder können von der weiteren Benutzung zeitweise oder dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn
 - a) die Aufnahme durch unwahre Angaben erreicht wurde,
 - b) sich diese nicht in die Gemeinschaft einfügen und wiederholt in grober Weise den geordneten Betrieb stören (z.B. durch Gefährdung oder Belästigung anderer Kinder, der Betreuungskräfte o.ä. oder den Anordnungen der Betreuungsperson zuwiderhandeln),

- c) die Erziehungsberechtigten oder andere Kostenträger mit der Zahlung der Benutzungsgebühr mehr als zwei Monate im Rückstand sind,
 - d) das Kind die Einrichtung länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat.
- (6) Die Kündigung des Betreuungsvertrages durch die Erziehungsberechtigten ist nur zum Monatsende möglich. Hierbei ist eine Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Ende eines Kalendermonats einzuhalten. Bei Nichteinhaltung dieser Frist ist das Betreuungsentgelt auch noch für den folgenden Kalendermonat zu bezahlen.

Die Anmeldung ist immer nur für ein Schuljahr gültig. Eine Vorzeitige Beendigung der Betreuung mit der Zielsetzung, eine 12-monatige Abrechnung zu umgehen, ist nicht möglich.

- (7) Die Kündigung bedarf in allen Fällen der Schriftform.

§ 6 Aufsicht, Haftung

- (1) Während der Betreuungszeiten sind grundsätzlich die eingesetzten Kräfte für die Schüler ihrer Gruppen verantwortlich. Die Aufsichtspflicht der Stadt beginnt mit der Übernahme der Schüler durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit dem Verlassen derselben. Für Schüler, die sich eigenmächtig ohne Abmeldung aus der Kernzeitbetreuung entfernen, wird keine Haftung übernommen.
- (2) Der Unfallversicherungsschutz erstreckt sich auf die Betreuungszeit, sowie auf den Weg zwischen Wohnung und Schule bzw. „Kernzeitbetreuung“ und Schule. Unfälle, die eine ärztliche Behandlung nach sich ziehen, sind sofort zu melden. An schulfreien Tagen besteht kein gesetzlicher Versicherungsschutz. Alle Wegeunfälle sind dem Betreuungspersonal oder direkt der Stadt unverzüglich zu melden.
- (3) Die Stadt haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung oder Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Schüler, die in die Kernzeitbetreuung mitgebracht werden. Es wird empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen des Schülers zu kennzeichnen. Für Schäden, die von Schülern verursacht werden, haften die Sorgeberechtigten als Gesamtschuldner. Die Haftung der Stadt wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 7 Regelung in Krankheitsfällen

- (1) Dürfen die Kinder in Krankheitsfällen die Schule nicht besuchen, dürfen sie auch nicht an der Betreuung teilnehmen.
- (2) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitglieds an einer ansteckenden Krankheit muss der Betreuungskraft sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Dasselbe gilt beim Befall von Kopfläusen.

- (3) Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit – auch in der Familie – die Betreuungsgruppe wieder besuchen darf, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.

§ 8 Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebühr entsteht und wird fällig zum Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes und während der Dauer des Benutzungsverhältnisses.
- (2) Sofern die Zahlung der Gebühr nicht durch andere Kostenträger übernommen wird, ist der Stadt Owen eine Bankeinzugsermächtigung (SEPA-Mandat) zu erteilen. In begründeten Fällen kann auf Antrag einer Befreiung vom Bankeinzugsverfahren zugestimmt werden.

§ 9 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren gemäß § 10 erhoben.
- (2) Die Gebühr ist auch bei der Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.
- (3) Die Gebührenpflicht für angemeldete Schulkinder besteht unabhängig davon, ob die Einrichtung tatsächlich besucht wird.
- (4) Lediglich die Gebühren für das Mittagessen wird erstattet, sofern das Schulkind entschuldigt länger als 4 Wochen zusammenhängend fehlt.

§ 10 Gebührenhöhe

- (1) Für die Benutzung der Betreuungsgruppen im Rahmen der „Kernzeitbetreuung“ werden zur teilweisen Deckung der Kosten Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.
- (2) Die monatlich zu entrichtenden Gebühren sind ohne Kürzung spätestens bis zum 15. eines jeden Kalendermonats zur Zahlung fällig.
- (3) Folgende Gebühren werden von der Stadt Owen erhoben:

Kernzeitbetreuung bis 13 Uhr:

Betreuung	Monatliches Entgelt:
Betreuung bis zu 1 Tag / Unterrichtswoche	22,50 Euro
Betreuung bis zu 3 Tage / Unterrichtswoche	35,50 Euro
Betreuung bis zu 5 Tage / Unterrichtswoche	52,00 Euro

Kernzeitbetreuung mit Nachmittagsbetreuung bis 14 Uhr:

Betreuung	Monatliches Entgelt
Betreuung bis zu 1 Tag / Unterrichtswoche	27,50 Euro
Betreuung bis zu 3 Tage / Unterrichtswoche	54,00 Euro
Betreuung bis zu 5 Tage / Unterrichtswoche	68,00 Euro

Ganztagesbetreuung bis 16 Uhr:

Betreuung	Monatliches Entgelt
Betreuung bis zu 1 Tag / Unterrichtswoche	35,00 Euro
Betreuung bis zu 3 Tage / Unterrichtswoche	100,00 Euro
Betreuung bis zu 5 Tage / Unterrichtswoche	125,00 Euro

Mittagessen:

Mittagessen	Monatliches Entgelt
Mittagessen 1 Tag / Unterrichtswoche	11,00 Euro
Mittagessen 3 Tage / Unterrichtswoche	32,00 Euro
Mittagessen 5 Tage / Unterrichtswoche	53,00 Euro

Ferienbetreuung:

Ferien- betreuung	Kernzeitbetreuung 7 Uhr - 13 Uhr	Kernzeitbetreuung mit Nachmittagsbetreuung bis 14 Uhr inkl. Essen	Kernzeitbetreuung mit Nachmittagsbetreuung bis 16 Uhr inkl. Essen
Pro Woche	48,00 Euro	73,00 Euro	98,00 Euro

**§ 11
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten des in die Betreuung aufgenommenen Schulkindes, in deren Haushalt das Schulkind lebt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 12
Entstehung/Fälligkeit**

- (1) Die Gebühr wird pro Betreuungsform beginnend ab dem Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes fällig und endet zum Ende des Schuljahres.
- (2) Die monatlichen Gebühren sind für 12 Monate zu entrichten und sind damit für das gesamte Jahr vom 01.09. bis 31.08. fällig. Die Zahlungsverpflichtung besteht auch bei Beginn oder Beendigung der Betreuung im Laufe des Monats.
- (3) Bei Abmeldungen nach Teil I § 5 Abs. 3, Satz 2 ist die Gebühr noch bis zum Ende des Monats zu bezahlen.

§13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 04.06.2019 mit allen späteren Änderungen außer Kraft.

Owen, den 03.12.2021



Verena Grötzing
Bürgermeisterin

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Beschluss bzw. Änderungsbeschluss	Inkrafttreten am	Geänderte Paragraphen
30.11.2021	01.01.2022	Neufassung